

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 15. April 1953

11. Stück

34. Verordnung: Futtermittelverordnung.**35.** Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien.**36.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich israelischer Marken.**37.** Kundmachung: Beitritt Koreas zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

34. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Februar 1953, womit Durchführungsbestimmungen zum Futtermittelgesetz erlassen werden (Futtermittelverordnung).

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 97, über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen über die Benennung und die Beschaffenheit von Futtermitteln.

§ 1.

Bei der Benennung ungemischter Futtermittel sind, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 bis 45 dieser Verordnung, die Ausgangsprodukte, aus denen die Futtermittel gewonnen werden, anzugeben (zum Beispiel Leinkuchen, Weizenkleie, Maistrockenschlempe oder Weinhefe, nicht Ölkuchen, Kleie, Trockenschlempe oder Hefe); die Verwendung von Namen, die ein wertvolleres Produkt, als tatsächlich vorliegt, vortäuschen, ist unzulässig.

§ 2.

(1) Bei Mischungen aus zwei Gemeenteilen müssen in der Benennung beide Gemeenteile zu erkennen sein. Der überwiegende Gemeenteil ist zuerst zu nennen.

(2) Bei Mischungen aus drei oder mehr Gemeenteilen kann deren Aufzählung in der Benennung unterbleiben, doch ist die Hervorhebung einzelner Gemeenteile in der Benennung dann unzulässig, wenn hiedurch irreführende

Vorstellungen über den Wert der Mischung entstehen können.

§ 3.

Jede Mischungspackung (§ 9 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes) muß mit einem Anhängzettell oder mit einem Aufdruck versehen sein, der folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Handelsbezeichnung der Mischung;
- b) Verwendungszweck der Mischung;
- c) sämtliche Gemeenteile der Mischung, geordnet in der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile;
- d) Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, wie sie in das Register einzutragen sind;
- e) Monat und Jahr der Herstellung;
- f) Name (Firma) und Anschrift des Herstellers;
- g) „Hergestellt gemäß den Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Mischungen“ oder „Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vom, Z., genehmigtes Futtermittel, Register Nr.“, je nachdem, ob es sich um ein anzeigepflichtiges Futtermittel (§ 4 des Futtermittelgesetzes) oder um ein genehmigungspflichtiges Futtermittel (§ 5 des Futtermittelgesetzes) handelt.

§ 4.

(1) Bei nachstehenden Futtermitteln sind im Geschäftsverkehr jene im Kopf der Tabelle genannten wertbestimmenden Bestandteile in Gewichtsprozenten anzugeben, die in der Tabelle durch ein Kreuz (+) bezeichnet sind:

	Rohprotein	Fett	Kochsalz NaCl	Kohlensaurer Kalk CaCO ₃	Phosphor- saurer Kalk Ca ₃ (PO ₄) ₂	Phosphor- säure P ₂ O ₅ zitratlöslich
1. Feste Rückstände bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette (Rückstände der Ölindustrie), soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus ausländischen Saaten im Inland erzeugt werden	+	+				

	Rohprotein	Fett	Kochsalz NaCl	Kohlensaurer Kalk CaCO_3	Phosphor- saurer Kalk $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$	Phosphor- säure P_2O_5 zitratlöslich
2. Tierische Produkte und Abfälle:						
Fleisch, getrocknet	+	.	.	.	.	.
Fleischmehl (Fleischfuttermehl) ..	+	.	.	.	.	.
Fleischknochenmehl	+	.	.	.	+	.
Tierkörpermehl	+	+	.	.	+	.
Tierkörperknochenmehl	+	+	.	.	+	.
Waldfleischmehl	+	.	+	.	+	.
Waldfleischknochenmehl	+	.	+	.	+	.
Fischmehl (Fischfuttermehl) ...	+	+	+	.	+	.
Fischgrätenmehl	+	+	+	.	+	.
Grätenmehl	.	.	+	.	+	.
Blutmehl (Blutfuttermehl)	+	.	.	.	.	.
Blutkuchen	+	.	.	.	.	.
Hautabfälle (Hautfuttermehl) ..	+	.	.	.	.	.
Lebermehl	+	+	.	.	.	.
Leimkraftfutter (Leimleder) ...	+	.	.	.	.	.
Knochen, getrocknet (geschrotet und gemahlen)	.	.	.	.	+	.
Futterknochenschrot	.	.	.	.	+	.
Knochenfuttermehl, entleimt ...	.	.	.	.	+	.
3. Präzipitierter phosphorsaurer Kalk (phosphorsaurer Futter- kalk)	.	.	.	.	.	+
4. Kohlensaurer Kalk: präzipitierter kohlensaurer Kalk, Futterkreide, Kalksteinmehl, Seemuschelschalen (geschrotet oder gemahlen)	.	.	.	+	.	.

(2) Rohprotein und Fett sind getrennt anzugeben.

§ 5.

Die in der Anlage des Futtermittelgesetzes aufgezählten ungemischten Futtermittel, über deren Benennung und Beschaffenheit die §§ 9 bis 45 dieser Verordnung nichts bestimmen, dürfen nur feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn hinsichtlich ihrer Benennung und Beschaffenheit die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an den österreichischen Börsen für landwirtschaftliche Produkte (Usancen) oder, in deren Ermangelung, die Handelsgebräuche eingehalten werden.

§ 6.

(1) Ungemischte Futtermittel, über deren Beschaffenheit in den §§ 9 bis 45 dieser Verordnung Bestimmungen getroffen werden, dürfen, wenn sie diesen Bestimmungen nicht entsprechen, nur mit besonderer Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 kann unter Vorschreibung von Bedingungen hinsichtlich der Art der Benennung und der Angaben über den Verwendungszweck, die Herkunft, die Art und die Zeit der Herstellung, die verarbeiteten Rohstoffe und den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen erteilt werden.

§ 7.

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, darf der Gehalt an Sand und Ton zusammen 2 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Fischmehl (§ 37), doch ist bei diesem der Gehalt an Sand und Ton zu deklarieren, wenn er mehr als 2 % beträgt.

(2) Werden Futtermittel durch die Zollbehörden vergällt, so gilt die Vergällung nicht als Gemeingeteil.

§ 8.

Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen gelten noch als richtig, wenn der wirklich vorhandene Gehalt von der gemachten Angabe nach der wertvermindernden

Seite hin nicht um mehr abweicht, als nachstehend angegeben ist:

	der Gesamtmenge des Futtermittels
bei Rohprotein	
a) wenn der Rohproteingehalt mehr als 20 % der Gesamtmenge beträgt	um 2 %
b) bei einem Rohproteingehalt von 20 % oder weniger	„ 1 %
bei Rohfett	„ 1 %
bei Zucker	„ 2 %
bei Sand oder Salz je	„ 0,5 %
bei sonstigen wertbestimmenden Bestandteilen	„ 1 %

B. Besondere Bestimmungen über die Benennung und die Beschaffenheit von ungemischten Futtermitteln.

I. Feste Rückstände bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette.

§ 9.

(1) Feste Rückstände bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette aus folgenden Ausgangsprodukten dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie hinsichtlich des Mindestgehaltes an Rohprotein und sonstiger Erfordernisse den in den betreffenden Spalten enthaltenen Angaben entsprechen:

Kuchen bzw. Extraktionsware aus	Mindestgehalt an Rohprotein in Gewichtsprozenten	Sonstige Erfordernisse
geschälten oder ungeschälten Baumwollsamens	bei Kuchen aus geschälten Samen 35 % bei Kuchen aus ungeschälten Samen 20 % bei Extraktionsware aus geschälten Samen 38 % bei Extraktionsware aus ungeschälten Samen 21 %	
geschälten oder ungeschälten Erdnüssen verschiedener Art	bei Kuchen aus geschälten Erdnüssen ... 45 % bei Kuchen aus ungeschälten Erdnüssen .. 30 % bei Extraktionsware aus geschälten Erdnüssen 47 % bei Extraktionsware aus ungeschälten Erdnüssen 32 %	
dem von der Schale befreiten und getrockneten Fruchtfleisch der Kokosnuß (Kopra)	bei Kuchen und Extraktionsware 16 %	
Kürbiskernen	bei Kuchen aus schalenlosen oder geschälten Kernen 45 % bei Kuchen aus ungeschälten Kernen ... 35 % bei Extraktionsware aus schalenlosen oder geschälten Kernen 48 % bei Extraktionsware aus ungeschälten Kernen 40 %	
Leinsamen	bei Kuchen 25 % bei Extraktionsware 30 %	Leinöl darf nur in Spuren nachweisbar sein
Mohnsamens	bei Kuchen und Extraktionsware 30 %	Höchstgehalt an Sand 3 %, Bilsenkrautsamen dürfen nur in Spuren nachweisbar sein
Samen oder Kernen der Ölpalme	bei Kuchen 14 % bei Extraktionsware 16 %	

Kuchen bzw. Extraktionsware aus	Mindestgehalt an Rohprotein in Gewichtsprozenten	Sonstige Erfordernisse
Raps- oder Rübsen-samen	bei Kuchen 30 % bei Extraktionsware 33 %	Höchstgehalt an Senfö1 0,3 %, Samen von Brassica juncea und von Brassica nigra dürfen nicht enthalten sein
Früchten der Saflorpflanze	bei Kuchen und Extraktionsware aus geschälten Früchten 40 % bei Kuchen und Extraktionsware aus ungeschälten Früchten 20 %	
verschiedenen Sesamarten	bei Kuchen 35 % bei Extraktionsware 39 %	
Sojabohnen	bei Kuchen 38 % bei Extraktionsware 40 %	
geschälter oder ungeschälter Sonnenblumensaat	bei Kuchen aus geschälter Saat 35 % bei Kuchen aus ungeschälter Saat 20 % bei Extraktionsware aus geschälter Saat.. 38 % bei Extraktionsware aus ungeschälter Saat 21 %	

(2) Als „Kuchen“ beziehungsweise „Expeller“ (in Verbindung mit dem Namen des Ausgangsproduktes, zum Beispiel „Kürbiskernkuchen“, „Mohnkuchen“, „Erdnußexpeller“ usw.) dürfen nur die bei der Ölgewinnung im Preßverfahren verbleibenden Rückstände benannt werden. Die im Abs. 1 bei Kuchen eingesetzten Zahlen gelten auch für Expeller.

(3) Als „Extraktionsware“ sind die bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus ungepreßten oder vorgepreßten Ausgangsprodukten oder aus Kuchen anfallenden Rückstände zu benennen. Extraktionsware muß als solche benannt werden (zum Beispiel „Rapsextraktionsschrot“).

(4) In der Benennung darf ein Hinweis, daß es sich um Ware aus geschälten oder schalenlosen Ausgangsprodukten handelt, nur aufgenommen werden, wenn das Futtermittel den im Abs. 1 für eine solche Ware festgelegten Anforderungen entspricht. Ausländische Rapskuchen sind als solche zu bezeichnen.

(5) Extraktionsware muß frei von Extraktionsmitteln sein. An Verunreinigungen darf in Kuchen, Expellern und Extraktionsware nur der natürliche Fremdbesatz der verarbeiteten Rohstoffe und Rückstände anderer Ölsaaten, die vorher in der gleichen Anlage verarbeitet worden sind, bis zu einer Höchstgrenze von 6 % vorhanden sein.

(6) Bei Leinkuchen, Leinkuchenmehl und Extraktionsware aus Leinsamen darf der Fremdbesatz bis 8 % betragen.

(7) Als Leinmehl oder Leinsamenmehl dürfen ausschließlich nicht entfettete zerkleinerte Leinsamen bezeichnet werden.

§ 10.

Für feste Rückstände bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette, deren Ausgangsprodukte im § 9 Abs. 1 nicht genannt sind, finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

II. Schrot- und Müllereiprodukte.

§ 11. Schrot.

Als „Schrot“ sind ausschließlich die zerkleinerten Körner von Getreide oder von Hülsenfrüchten zu benennen. Jede Veränderung durch Entnahme oder Beimischung von Anteilen ist unzulässig.

§ 12. Kleie und Futtermehl.

(1) Als „Kleie“ ist ausschließlich der bei der Verarbeitung von vorgereinigtem Getreide in der Müllerei entstehende Abfall zu benennen.

(2) Als „Futtermehl“ ist ausschließlich das bei der Vermahlung von reinem Getreide entstehende Nachprodukt zu benennen. Die Be-

nennung „Futtermehl“ ist nur für Produkte, die in der Trockenmasse nicht mehr als 4,7 % sandfreie Asche aufweisen, zulässig.

(3) Die Benennung „Kleie“ ist für zerkleinerte Schalen, Hülsen, Schoten und Spelzen (zum Beispiel gemahlene Kürbiskernschalen, Hirseschalen, Buchweizenschalen, Erdnußhülsen, Haferspelzen) unzulässig.

(4) Fuß- und Kehrmehle sowie Reinigungsabfälle sind als solche zu benennen und dürfen anderen Futtermitteln nicht beigemischt werden.

III. Abfälle der Schäl- und Müllerei.

§ 13. Erbsenabfälle.

Die Abfälle beim bloßen Schälen der Erbsen sind als „Erbsenschalen“, jene bei der Spalterbsenerzeugung als „Erbsenschälkleie“ zu benennen.

§ 14. Gerstenfuttermehl, Gerstenkleie.

(1) Als „Gerstenfuttermehl“ oder „Gerstenkleie“ ist der Abfall bei der Verarbeitung von Gerste zu Speisemehl, Rollgerste oder Graupen zu benennen.

(2) Die Benennung „Gerstenfuttermehl“ ist nur für Produkte, die in der Trockenmasse nicht mehr als 5 % sandfreie Asche und 9 % Rohfaser enthalten, zulässig.

§ 15. Haferschälkleie.

Als „Haferschälkleie“ ist der bei der Verarbeitung des nicht entspelzten Hafers auf Haferkerne entstehende Abfall zu benennen; er darf nicht als „Haferkleie“ benannt werden.

§ 16. Reisfuttermehl.

(1) Als „Reisfuttermehl“ ist der beim Schälen und Polieren des bis auf einen unerheblichen Rest entspelzten Reises gewonnene Abfall zu benennen.

(2) Abfälle mit weniger als 24 % Rohprotein und Fett sind als „Reisabfälle“ zu benennen.

IV. Produkte der Stärkefabrikation.

§ 17. Kartoffeleiweiß.

(1) Als „Kartoffeleiweiß“ ist das nach einem besonderen Verfahren aus dem Fruchtwasser der Kartoffeln hergestellte getrocknete und gemahlene Eiweiß zu benennen.

(2) Der Gehalt an Rohprotein hat 70 % zu betragen, der Wassergehalt darf 10 % nicht übersteigen.

§ 18. Kartoffelpülpe.

(1) Als „Kartoffelpülpe“ sind die festen Rückstände der Kartoffelstärkegewinnung (naß oder getrocknet) zu benennen. Die Benennung „Kartoffelkleie“ ist unzulässig.

(2) Der Gehalt an Wasser darf bei getrockneter Pülpe 15 % nicht übersteigen. Auf einen Wassergehalt von mehr als 12 % ist bei der Inverkehrsetzung ausdrücklich hinzuweisen. Der Gehalt an Kalk, berechnet als kohlenaurer Kalk, darf in der Trockensubstanz 3 % nicht übersteigen.

§ 19. Pülpn anderer Art.

(1) Als „Gersten-, Mais-, Reis-, Weizen- usw. pülpe“ sind die bei der Stärkegewinnung aus den entsprechenden Körnerfrüchten entstehenden Abfälle zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf bei getrockneten Pülpn 15 % nicht übersteigen. Auf einen Wassergehalt von mehr als 12 % ist bei der Inverkehrsetzung ausdrücklich hinzuweisen.

V. Produkte der Zuckerfabrikation.

§ 20. Naßschnitte.

(1) Als „Naßschnitte“ („Rübenschnitzel“, „Diffusionsschnitzel“) sind die bei der Gewinnung des Rübenrohsaftes verbleibenden, ausgelaugten Rückstände zu benennen.

(2) Der Gehalt an Trockensubstanz darf 8 % nicht unterschreiten.

§ 21. Trockenschnitte.

(1) Als „Trockenschnitte“ („Trockenschnitzel“) sind getrocknete, ausgelaugte Rübenschnitzel zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf 15 % nicht übersteigen. Auf einen Wassergehalt von mehr als 12 % ist bei der Inverkehrsetzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 22. Vollwertige Zuckerrübenschnitzel.

(1) Als „vollwertige Zuckerrübenschnitzel“ („Zuckerschnitzel“) ist ausschließlich das durch Trocknen frischer, geschnitzelter und unausgelaugter Zuckerrüben gewonnene Produkt zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf 10 % nicht übersteigen. Der Gehalt an Zucker hat mindestens 50 % zu betragen.

§ 23. Rübenzuckermelasse.

(1) Als „Rübenzuckermelasse“ ist der bei der Rübenzuckerfabrikation anfallende sirupartige, dunkelbraune Rückstand zu benennen.

(2) Der Gehalt an Saccharose (Polarisation) hat mindestens 44 % zu betragen. Der Wassergehalt darf 23,5 % nicht übersteigen. Rübenzuckermelasse muß gegen Lackmus alkalisch reagieren.

§ 24. Rohrzuckermelasse.

(1) Als „Rohrzuckermelasse“ ist das bei der Verarbeitung des Zuckerrohres oder des Rohr-

roh-zuckers gewonnene sirupartige Enderzeugnis zu benennen.

(2) Der Gehalt an Gesamtzucker, gravimetrisch bestimmt und als Saccharose berechnet, hat mindestens 44 % zu betragen. Der Wassergehalt darf 23,5 % nicht übersteigen.

VI. Abfälle der Gärungsgewerbe.

§ 25. Biertreber.

(1) Als „Biertreber“ ist ausgebrautes Malz zu benennen. Die Beimengung von Hopfenrückständen ist unzulässig.

(2) Der Gehalt an Wasser darf bei getrockneten Biertrebern 12 % nicht übersteigen.

§ 26. Brennereitreber.

(1) Als „Brennereitreber“ sind die bei der Hefe- und Spiritusbereitung anfallenden Rückstände zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf bei trockenen Brennereitrebern 12 %, der Gehalt an Haferspelzen 10 % nicht übersteigen.

§ 27. Trockenhefen.

(1) Trockenhefen aller Art dürfen keine lebenden Hefezellen mehr enthalten.

(2) Der Gehalt an Rohprotein hat mindestens 40 % zu betragen. Der Gehalt an Wasser darf 12 % nicht übersteigen. Die Farbe muß hellbraun sein.

§ 28. Heferückstände.

Bei der Suppenwürzefabrikation anfallende Heferückstände und andere ähnliche Abfälle der Industrie (Rückstände, denen gewisse Stoffe entzogen sind und die meist Kochsalz enthalten) sind als „Heferückstände“ oder „extrahierte Hefe“ zu benennen.

§ 29. Malzkeime.

(1) Als „Malzkeime“ („Gerstenmalzkeime“) sind die Keimwurzeln der Gerste, die bei der Gewinnung des Malzes aus gekeimter Gerste anfallen, zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf 11 % nicht übersteigen. Der Gehalt an Rohprotein hat mindestens 20 % zu betragen. Eine gesonderte Schwefelung der Malzkeime oder eine nachträgliche Vermischung der angefallenen Malzkeime mit Malzstaub ist verboten. Ein durch den natürlichen Arbeitsvorgang entstehender Malzstaub darf 5 % nicht übersteigen.

§ 30. Malzausputz.

Malzausputz, Malzabfall, Malzpolierabfall und Malzpolierstaub dürfen nicht als „Malzkleie“ benannt werden. Der Zusatz von Gerstenausputz zu diesen Produkten ist verboten.

§ 31. Schlempe.

Als „Schlempe“ ist der in den Spiritusbrennereien bei der Destillation der vergorenen Maischen verbleibende Rückstand zu benennen.

§ 32. Trockenschlempe.

(1) Als „Trockenschlempe“ in Verbindung mit dem Namen des Ausgangsproduktes ist das durch Eindicken und nachheriges Trocknen der frischen Schlempe gewonnene Produkt zu benennen.

(2) Die Schlempe darf vor der Trocknung weder sauer noch schimmelig sein. Angebrannte, kohlige Schlempe darf nicht als Futtermittel in Verkehr gebracht werden. Der Gehalt an Wasser darf 12 %, der Gehalt an kohlen-saurem Kalk 2 % nicht übersteigen.

§ 33. Melasseschlempe.

Die bei der Vergärung von Melasse als Abfall anfallende Melasseschlempe darf als Futtermittel nicht in Verkehr gebracht werden.

VII. Futtermittel tierischer Herkunft.

§ 34.

Sämtliche Futtermittel tierischer Herkunft dürfen nur nach vorheriger Sterilisierung feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 35. Blutmehl.

(1) Als „Blutmehl“ („Blutfuttermehl“, „Futterblutmehl“) ist ausschließlich das aus dem Blut geschlachteter Tiere durch Trocknung erhaltene Produkt zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf 10 % nicht übersteigen. Der Gehalt an Rohprotein hat mindestens 77 % zu betragen. Erzeugnisse, die gegen Lackmus sauer reagieren, dürfen als Futtermittel nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 36. Dorschlebermehl.

(1) Als „Dorschlebermehl“ und „extrahiertes Dorschlebermehl“ sind ausschließlich die aus den Abfällen der Dorschlebertranbereitung gewonnenen Produkte zu benennen.

(2) Extraktionsware ist als solche zu benennen, ihr Gehalt an Rohprotein hat mindestens 65 % zu betragen.

§ 37. Fischmehl.

(1) Als „Fischmehl“ ist ausschließlich das aus Fischen und Fischabfällen hergestellte Produkt zu benennen. Schimmelpilze und Milben dürfen nur in Spuren nachweisbar sein. Der Gehalt an Rohprotein muß mindestens 50 % betragen, der Gehalt an Salz darf 8 %, an Fett 10 %, an Wasser 12 % (bei luftgetrocknetem Dorschmehl 15 %) und an Ammoniak 0,2 % nicht übersteigen.

(2) Übersteigt der Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, 32 %, so ist das Erzeugnis als „Grätenmehl“ zu benennen.

§ 38. Fleischmehl.

(1) Als „Fleischmehl“ („Fleischfuttermehl“) und „Fleischknochenmehl“ sind ausschließlich getrocknete und gemahlene Erzeugnisse aus Rückständen der Herstellung von Fleischextrakt und anderen Fleischpräparaten und aus dem Fleische geschlachteter gesunder Tiere zu benennen.

(2) Bei Fleischmehl darf der Gehalt an phosphorsaurem Kalk 12 % nicht übersteigen und hat der Gehalt an Rohprotein mindestens 60 % zu betragen. Ist der Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, höher als 12 % und höchstens 32 %, so ist das Produkt als „Fleischknochenmehl“ zu benennen, liegt er über 32 %, so ist es als „Knochenschrot“ („Knochengrieß“, „Knochenmehl“) zu benennen. Bei allen genannten Erzeugnissen darf der Wassergehalt 12 % nicht übersteigen.

§ 39. Tierkörpermehl, Tierkörperknochenmehl.

(1) Das aus dem Fleisch und den Knochen gefallener Tiere und aus Schlachtabfällen (Konfiskaten) hergestellte Produkt darf nur als „Tierkörpermehl“ benannt werden. Erzeugnisse, deren Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, jedoch 32 % übersteigt, sind als „Tierkörperknochenschrot“ („Tierkörperknochengrieß“, „Tierkörperknochenmehl“) zu benennen.

(2) Der Gehalt an Wasser darf 11 % nicht übersteigen.

§ 40. Waldfleischmehl.

(1) Als „Waldfleischmehl“ („Waltiermehl“, „Walmehl“) darf ein Produkt nur benannt werden, wenn der Gehalt an Rohprotein mindestens 40 % beträgt. Ist der Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, höher als 32 %, so ist das Erzeugnis als „Knochenschrot“ („Knochengrieß“, „Knochenmehl“) zu benennen.

(2) Benennungen, die den Anschein erwecken, daß die bei der Verarbeitung des Wales angefallenen Erzeugnisse Fischmehl oder Fleischmehl — gleichviel welcher Art — sind, sind unzulässig.

VIII. Mineralische Beifutter.

§ 41. Kohlensaurer Kalk.

(1) Als „kohlensaurer Kalk“ („kohlensaurer Futterkalk“) sind ausschließlich gefällter kohlensaurer Kalk, Kreide- (Futterkreide-) oder Kalksteinmehl und Seemuschelschalen (geschrotet oder gemahlen) zu benennen. Die Herkunft beziehungsweise die Herstellungsart ist anzugeben.

(2) Der Gehalt an Ton und Sand darf zusammen 3 %, an kohlensaurer Magnesia 5 %

und an Wasser 2 % nicht übersteigen. Bei gemahlenen Produkten müssen hinsichtlich der Mahlfineinheit folgende Bedingungen erfüllt werden: Mindestens 80 % haben durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,09 mm, der Rest durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,2 mm zu gehen. Der Gehalt an kohlensaurem Kalk, berechnet als CaCO_3 , hat mindestens 90 % zu betragen.

§ 42. Präzipitierter phosphorsaurer Kalk.

(1) Als „präzipitierter phosphorsaurer Kalk“ ist ausschließlich das im wesentlichen aus Dikalziumphosphat bestehende, durch Lösung gereinigter Knochen in Salzsäure oder schwefeliger Säure und Fällung der gelösten Phosphorsäure mit Kalkmilch gewonnene Produkt zu benennen.

(2) Der Gehalt an Phosphorsäure, P_2O_5 , hat mindestens 38 % zu betragen; 90 % hiervon müssen zitratlöslich sein. Fluor, Arsen und schwefelige Säure dürfen nur in Spuren nachweisbar sein.

§ 43. Futterknochenmehl, Futterknochenschrot.

(1) Als „Futterknochenmehl“ beziehungsweise „Futterknochenschrot“ ist ausschließlich das durch Mahlen von gereinigten, getrockneten, entfetteten, aber nicht entleimten Knochen gewonnene Produkt zu benennen. Es darf nur nach vorheriger Sterilisierung feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, hat mindestens 32 % zu betragen. Der Gehalt an Fett darf 4 % und an Wasser 10 % nicht übersteigen.

§ 44. Knochenfuttermehl (entleimt).

(1) Als „Knochenfuttermehl (entleimt)“ ist ausschließlich das durch Mahlen von getrockneten, entfetteten und entleimten Knochen gewonnene Produkt zu benennen. Es darf nur nach vorheriger Sterilisierung feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Gehalt an phosphorsaurem Kalk, $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$, hat mindestens 65 % zu betragen. Der Gehalt an Fett darf 1 %, an Wasser 10 % und an Sand 1 % nicht übersteigen.

§ 45. Mineralphosphate.

Mineralphosphate dürfen — auch in feinstgemahlenem Zustande — für Futterungszwecke nicht in Verkehr gebracht werden.

C. Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Mischungen.

§ 46.

(1) Mischungen, die der Anlage (Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Mischungen) entsprechen, können nach erfolgter Anzeige

(§ 4 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes) im Inland gewerbsmäßig erzeugt, feilgeboten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Anzeige ist unter Verwendung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgelegten Formblattes in doppelter Ausfertigung bei diesem Bundesministerium zu erstatten.

D. Genehmigungsverfahren.

§ 47.

(1) Wird die Genehmigung, Futtermittel in Verkehr zu setzen, gemäß § 5 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes beantragt, so ist dieser Antrag unter Verwendung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgelegten Formblattes in doppelter Ausfertigung bei der landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien (im folgenden kurz Bundesversuchsanstalt genannt) einzureichen. Dem Antrage sind drei gesiegelte Muster des zu genehmigenden Futtermittels beizuschließen. Die anlässlich der Einsendung erwachsenden Kosten für Fracht, Zoll, Porto u. dgl. trägt der Antragsteller.

(2) Die Bundesversuchsanstalt kann ein Futtermittel von der Untersuchung ausschließen, wenn

- a) die im amtlichen Formblatt gestellten Fragen trotz Vorhalt nicht ausreichend beantwortet werden oder
- b) die Muster nicht die zur Überprüfung ausreichenden Mengen enthalten.

§ 48.

(1) Die Bundesversuchsanstalt gibt dem Antragsteller das Ergebnis der Untersuchung bekannt.

(2) Das Gutachten darf erst nach erfolgter Genehmigung des Futtermittels durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und nur im vollen Wortlaut veröffentlicht oder zu Werbezwecken verwendet werden.

E. Register.

§ 49.

(1) Das Register (§ 6 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes) besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil (Anhang zum Register), der unter Verschluss zu halten ist.

(2) Im Register sind unter Anweisung einer Registernummer einzutragen:

I. In dem öffentlichen Teil:

1. Bei angezeigten Futtermitteln:

- a) Handelsbezeichnung des Futtermittels,
- b) Verwendungszweck des Futtermittels und seine Einstufung gemäß den Rahmenbestimmungen (Teil II der Anlage dieser Verordnung),

c) Name (Firma) und Anschrift des Anzeigers und des Erzeugers,

d) sämtliche Gemeineteile des Futtermittels in der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile (ohne Angabe der Gewichtsprozente),

e) die vom Anzeiger garantierten wertbestimmenden Bestandteile in Gewichtsprozenten,

f) Datum des Einlangens der Anzeige beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

2. Bei genehmigten Futtermitteln:

a) Handelsbezeichnung des Futtermittels,

b) Verwendungszweck des Futtermittels,

c) Name (Firma) und Anschrift des Inhabers der Genehmigung und des Erzeugers,

d) Beschreibung des Futtermittels beziehungsweise bei einer Mischung ihre sämtlichen Gemeineteile in der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile (ohne Angabe der Gewichtsprozente),

e) die wertbestimmenden Bestandteile gemäß den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides,

f) Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides,

g) allfällige sonstige Eintragungen laut Genehmigungsbescheid.

II. In dem nicht öffentlichen Teil (Anhang zum Register):

1. Bei angezeigten Futtermitteln:

Sämtliche Gemeineteile des Futtermittels in Gewichtsprozenten.

2. Bei genehmigten Futtermitteln:

a) Art der Herstellung des Futtermittels, bei einer Mischung außerdem ihre sämtlichen Gemeineteile in Gewichtsprozenten,

b) allfällige sonstige Eintragungen laut Genehmigungsbescheid.

§ 50.

In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann in Gegenwart eines Beamten der Bundesversuchsanstalt Einsicht nehmen. Die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen ist zulässig.

§ 51.

Änderungen in der Eintragung eines Futtermittels, die nicht dessen Zusammensetzung betreffen, werden im Register auf Antrag des Inhabers der Genehmigung oder des Anzeigers vorgenommen.

F. Bestimmungen über die Probenehmer und den Vorgang bei Probeentnahmen.

§ 52.

(1) Personen, die in Betrieben tätig sind, welche Futtermittel in Verkehr setzen oder sich mit der Erzeugung von Futtermitteln zu Verkaufszwecken befassen, dürfen als Probenehmer nicht verwendet werden.

(2) Zur Probeentnahme ist der Inhaber des betreffenden Unternehmens oder dessen Bevollmächtigter zuzuziehen. Sind diese Personen zur Zeit der Vornahme der Probeentnahme im Betrieb nicht anwesend oder lehnen sie die Teilnahme an der Probeentnahme ab, kann die Probeentnahme auch ohne deren Mitwirkung vorgenommen werden.

(3) Jede Probe ist in vier gleiche Teilmengen zu teilen, deren jede mit dem Dienstsiegel und auf Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen, in zweckdienlichen Behältern aufzubewahren ist. Eine Teilmenge der Probe dient als Material für die Untersuchung, eine andere Teilmenge ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um nötigenfalls eine Überprüfung des Ergebnisses der Untersuchung der ersteren Teilmenge und die Feststellung des Ursprunges der Probe zu ermöglichen. Die beiden übrigen Teilmengen sind der Partei zur allfälligen Durchführung einer Gegenuntersuchung durch eine andere anerkannte einschlägige Anstalt oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zurückzulassen.

§ 53.

Bei Futtermitteln in Kuchenform sind von den verschiedensten Stellen der Lieferung mindestens 20 Kuchen zu entnehmen, die dem Durchschnitt der Lieferung entsprechen. Diese Kuchen sind durch einen völlig reinen Ölkuchendreher oder auf sonstige geeignete Weise auf etwa walnußgroße Stücke zu zerkleinern. Auf reiner Unterlage ist daraus nach guter Durchmischung eine Probe von ungefähr 4 kg zu entnehmen.

§ 54.

Die Proben von Melasse sind aus mindestens dem zehnten Teil der Fässer, bei Zisternen und Bassin-Wagen aus jeder Zisterne und jedem Wagen mit einem einwandfreien Probestecher oder einem anderen zur Probeentnahme geeigneten Instrument zu entnehmen und unverzüglich in einem geschützten Raum durcheinanderzurühren. Bei merklichen Dichteunterschieden der Melasse ist der fünfte Teil der Fässer zur Probeentnahme heranzuziehen.

§ 55.

Bei anderen Futtermitteln sind mit einem einwandfreien Probestecher oder mit einem Löffel

oder einer kleinen Schaufel, bei loser Ware von mindestens 20 möglichst verschiedenen Stellen, bei verpackter Ware mindestens aus jeder zehnten Verpackung, bei weniger als 50 Verpackungen aus mindestens fünf Verpackungen in der Längsrichtung Proben zu entnehmen. Falls Verpackungen zum Zwecke der Probeentnahmen entleert werden, ist der Inhalt auf einer reinen Unterlage zu mischen und in einer gleichmäßig dicken Schicht auszubreiten. Die Probe im Gewicht von zirka 3 kg ist sodann von mindestens 20 Stellen zu entnehmen, wobei auch die zutiefst liegenden Teile gleichmäßig mitzufassen sind. Zur endgültigen Aufteilung in Einzelproben ist abermals gut durchzumischen und wie oben dargelegt zu verfahren.

§ 56.

(1) Für die Probeentnahme aus Lieferungen oder Beständen von weniger als 500 kg gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Futtermitteln in Originalpackungen von 1 kg oder weniger ist als Probe eine Originalpackung zu verwenden. Bei größeren Originalpackungen sind Proben aus mindestens fünf Packungen, falls nicht so viele Packungen vorhanden sind, aus jeder Packung zu entnehmen.
- b) Bei Futtermitteln in Kuchenform sind mindestens fünf Kuchen, falls weniger als zehn Kuchen vorhanden sind, ist mindestens ein Kuchen zur Probeentnahme zu verwenden.
- c) Bei anderen Futtermitteln sind die Proben von mindestens fünf verschiedenen Stellen zu entnehmen.
- d) Sind von einem Futtermittel weniger als 10 kg vorhanden, so genügt für die Probeentnahme eine Menge von 5 % des Gesamtgewichtes.

(2) Von den entnommenen Proben sind vier Teilmengen von gleich großem Gewicht zu bilden. Im übrigen ist nach den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung zu verfahren.

§ 57.

Sind Teile einer Lieferung naß, verdorben, verunreinigt oder sonst beschädigt oder offensichtlich in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit abweichend von dem übrigen Teil der Lieferung, so sind von diesen unter Angabe ihrer Gesamtmenge gesondert Proben zu entnehmen.

§ 58.

Werden Futtermittel in mehreren Ladungen partienweise geliefert, so sind die Proben von jeder Lieferung gemäß den oben angeführten Bestimmungen getrennt zu nehmen.

§ 59.

(1) Das Ausmaß einer jeden der vier Teilmengen der entnommenen Proben hat — unbeschadet der Bestimmung des § 56 Abs. 1 — mindestens 200 Gramm, bei Ölkuchen mindestens 500 Gramm, bei Melasse je einen halben Liter zu betragen. Bei Ölkuchen, die in ihrer Gesamtheit offensichtlich nicht gleichmäßig sind, müssen jedoch diese Muster so groß sein, daß sie die durchschnittliche Beschaffenheit der gesamten Lieferung erkennen lassen.

(2) Die Teilmengen sind in trockene und reine Behältnisse zu füllen. Die Behältnisse müssen so gewählt werden, daß durch sie die Beschaffenheit der Probe nicht beeinflusst wird. Soll der Milbenbefall oder der Wassergehalt der Probe festgestellt werden, so sind Behältnisse aus Blech oder Glas zu verwenden und luftdicht zu verschließen. Bei Futtermitteln, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen verschimmeln, verfaulen oder sonstwie verderben würden, sind vier weitere Teilmengen der Probe in porösen Behältnissen aus Papier oder Stoff zu verpacken.

(3) Die Behältnisse sind durch den Probenehmer dicht zu verschließen und mit Inhaltsangabe zu versehen.

§ 60.

(1) Die erfolgte Probenahme ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Probenahme,
- b) Name des Kontrollorgans und Bezeichnung der entsendenden Dienststelle,

- c) Name (Firma) des kontrollierten Betriebes,
- d) Angabe, ob und durch wen der kontrollierte Betrieb bei der Probenahme vertreten ist,
- e) Benennung des bemusterten Futtermittels,
- f) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers des bemusterten Futtermittels,
- g) Gewicht der bemusterten Menge,
- h) Zahl der Packungen,
- i) Herkunft, allenfalls Ort und Tag der Verladung,
- k) Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, wenn und soweit er angegeben werden kann,
- l) die Erklärung, daß der Probenehmer und zutreffendenfalls auch der Vertreter des kontrollierten Betriebes während der Dauer der Probenahme bis zur Versiegelung anwesend waren,
- m) Unterschrift des Probenehmers und zutreffendenfalls des Vertreters des kontrollierten Betriebes.

(2) In der Niederschrift über die Probeentnahme bei Melasse sind außerdem alle Unregelmäßigkeiten, insbesondere merkliche Unterschiede in der Dichte, starke Schaumbildung bei ungewöhnlich heißer Melasse sowie der Wärme-grad festzuhalten.

(3) Falls bei der Probenahme ein Vertreter des kontrollierten Betriebes anwesend ist, hat der Probenehmer diesem die Probenahme schriftlich, allenfalls durch Übergabe einer Durchschrift der im Abs. 1 genannten Niederschrift, zu bestätigen.

Thoma

Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Mischungen gemäß § 4 des Futtermittelgesetzes.

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Falls in einer Mischung ein oder mehrere Gemeineteile, die in den jeweils in Betracht kommenden Spalten 4 und 5 des Teiles II dieser Anlage nicht aufgezählt sind, enthalten sind, unterliegt die Mischung der Genehmigungspflicht gemäß § 5 des Futtermittelgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für den Zusatz von Antibiotica, Vitaminkonzentraten, Geschmacks- und Geruchskorrigentien, Farbstoffen u. dgl.
2. Alle als Gemeineteile verwendeten Futtermittel sind ihrer Natur entsprechend anzugeben (zum Beispiel nicht „tierische Eiweißfuttermittel“, sondern „Fischmehl“, „Fleischmehl“, „Blutmehl“, usw.; nicht „Ölkuchen“, sondern „Leinkuchen“, „Rapsextraktionsschrot“ usw.).
3. Die im Teil II dieser Anlage unter Ziff. II lit. b und c, III lit. a bis c und IV angeführten Mischfutter können, wenn sie mindestens 5 % Melasse enthalten, mit der zusätzlichen Benennung „melassiert“ versehen werden.
4. Als tierische Eiweißfuttermittel im Sinne des Teiles II dieser Anlage gelten Fischmehle aller Art, Fleischmehl, Fleischnochenmehl, Walffleischmehl, Tierkörpermehl, Blutmehl, Trockenmilcherzeugnisse und Grießen (Grammeln).
5. Als Trockenkartoffeln im Sinne des Teiles II dieser Anlage gelten Kartoffelschnitzel, Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl und Rückstände der Kartoffelwalzmehlherstellung.
6. Luzernegrünmehl darf nur aus jung geernteter und künstlich getrockneter Luzerne bestehen. Sein Rohfasergehalt darf höchstens 25 % betragen.
7. Kuchen und Extraktionsware aus Mohn-, Rizinus- und Hanfsamen sowie aus Bucheckern dürfen auch dann nicht beigemischt werden, wenn sie in der jeweils in Betracht kommenden Spalte 5 des Teiles II dieser Anlage nicht ausdrücklich ausgenommen sind.
8. Zur Durchführung der Siebprobe sind jeweils 100 g des zu untersuchenden Mischfutters einzuwägen. Das Sieb ist samt Untersatz mit beiden Händen zu fassen und zwei Minuten in der Ebene 100- bis 120mal hin- und herzuschütteln. Der auf dem Sieb verbliebene Rückstand und der im Untersatz befindliche Siebdurchfall sind zu wägen. Haferflocken, Hefeflocken, luftgetrocknetes Dorsmehl und Trockenkartoffeln gelten, außer bei Kälberaufzuchtfutter, nicht als grobe Rückstände. Die Untersuchungen sind mindestens doppelt durchzuführen, die Abweichungen zwischen den Parallelen sollen 2 % nicht übersteigen.
9. Das im Teil II dieser Anlage unter Ziff. VIII angeführte Mischfutter darf nur in Mühlen hergestellt werden.

II. Teil. Besondere Bestimmungen.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemengteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozent- sätze dürfen nicht unterschritten werden)	Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
I. Eiweißmischfutter a) Eiweißkonzentrat für Schweine (Mischfut- ter) b) Eiweißkonzentrat für Geflügel (Mischfut- ter)	12	Mindestgehalt: 45% Rohprotein Höchstgehalt: 15% Asche	30% Fischmehl 20% sonstige tierische Ei- weißfuttermittel	45% Ölkuchen (ausgenommen Kuchen und Extraktions- ware aus Baumwoll- und ungeschälter Sonnenblu- mensaat) 20% Kartoffeleiweiß 20% Trockenhefe 10% Futterknodenschrot 10% Luzernegrünmehl 10% Süßlupinenschrot 5% kohlenaurer Futtermalk	Bei Absieben mit einem 1,5-mm- Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 6% grobe Rückstände ver- bleiben Das Futter I b) kann auch in ge- preßter Form unter der Be- nennung „Eiweißkonzentrat für Geflügel (Mischfutter), ge- preßt“ in den Verkehr ge- bracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 5 mm.
II. Schweinemastmisch- futter. a) Eiweißkonzentrat für Schweine (Mischfutter)			Siehe Ziffer I lit. a		
b) Schweinemastfertig- futter (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 15% Rohprotein Höchstgehalt: 9% Rohfaser	30% Futtergetreideschrot 10% tierische Eiweißfut- termittel	40% Futtermehl 30% vollwertige Zuckerrüben- schnitzel 30% Trockenkartoffeln 25% Kleie 20% Hülsenfrüchte oder Futter- mehle aus Hülsenfrüchten 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 15% Ölkuchen (ausgenommen Kuchen und Extraktions- ware aus Baumwoll- und ungeschälter Sonnenblu- mensaat) 10% Kartoffeleiweiß 10% Kartoffelpüpe, getrocknet 10% Luzernegrünmehl 10% Melasse 10% Trockenhefe 5% Futterknodenschrot 2% kohlenaurer Futtermalk 2% Holzkohle	Bei Absieben mit einem 1,5-mm- Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 6% grobe Rückstände ver- bleiben.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemengteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozen- sätze dürfen nicht unterschritten werden)	5	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
c) Fertigfutter für Zuchtsauen und Fer- kel (Mischfutter)	14	Mindestgehalt: 18% Rohprotein Höchstgehalt: 9% Rohfaser	30% Futtergetreideschrot (ausgenommen Mi- locornschrot) 10% Fischmehl 2% Trockenhefe	70% Futtergetreideschrot (da- von nicht über 20% Millo- cornschrot) 25% Futtermehl oder Kleie 20% Hülsenfrüchte oder Futter- mehle aus Hülsenfrüchten 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 10% Luzernegrünmehl 10% getrocknete Möhren 10% Ölkuchen (ausgenommen Kuchen und Extraktions- ware aus Baumwoll- und ungeschälter Sonnenblu- mensaat) 10% Trockenhefe 10% Trockenkartoffeln 10% Zuckerschnitzel (Steffen- schnitzel) 5% Melasse 2% kohlenaurer Futterkalk 2% Holzkohle	Wie bei Ziffer I lit. a.
III. Rindviehmischfutter a) Kälberaufzuchtfutter (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 16% Rohprotein Höchstgehalt: 11% Rohfaser	20% Leinkuchenmehl oder -extraktions- schrot 20% Hafermehl oder Hafereschrot	50% Kuchen oder Extraktions- ware aus Lein-, Erdnuß-, Soja-, Sesam- und Kokos- saat 30% Futtermehl oder Kleie 20% Futtergetreideschrot außer Futterroggen 20% Rückstände der Mais- und Milostärkefabrikation 20% Trockenmilcherzeugnisse 10% Kartoffelweiß 10% getrocknete Malzkeime oder Gerstenmalz 10% getrocknete Möhren 10% Trockenkartoffeln 5% Luzernegrünmehl 5% Melasse 2% kohlenaurer Futterkalk 1% Holzkohle	Das Futter darf bei Absieben mit einem 1-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 2% grobe Rückstände haben.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemeingteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemeingteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht unterschritten werden)	5	Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
b) Mischviehfutter (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 18% Rohprotein (nach Abzug der stickstoffhaltigen Bestandteile von Melasse)	30% Ölkuchen (mindestens drei Sorten)	70% Ölkuchen 35% Futtergetreideschrot 30% Futtermehl oder Kleie 30% Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 30% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 25% Melasse 20% getrocknete Malzkeime oder Biettreber 20% Trockenkartoffeln 15% Trockenschrot 10% Kartoffeleiweiß 10% getrocknete Kartoffelpulpe 5% kohlenaurer Futterkalk 3% Blutmehl, Fischmehl oder Trockenmilcherzeugnisse	Das Mischfutter kann in Mehl-, Schrot-, Brocken- oder gepresster Form hergestellt werden.
c) Milchleistungsfutter (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 30% Rohprotein (nach Abzug der stickstoffhaltigen Bestandteile von Melasse)	70% Ölkuchen (mindestens drei Sorten, davon höchstens 20% Rapskuchen)	30% Futtermehl oder Kleie 20% getrocknete Malzkeime oder Biettreber 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 15% Melasse 10% Kartoffeleiweiß 10% getrocknete Kartoffelpulpe 10% Trockenhefe 10% Trockenschrot 5% Blutmehl, Fischmehl oder Trockenmilcherzeugnisse 5% kohlenaurer Futterkalk	Wie bei Ziffer III lit. b.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemengeteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengeteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht unterschritten werden)	Gemengeteile, die nur beschränkt enthalten sein können (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
IV. Pferdemischfutter Pferdefutter (Misch- futter)	10	Mindestgehalt: 7% Rohprotein (nach Abzug der stick- stoffhaltigen Be- standteile von Me- lasse)	30% Hafer (auch ge- quetscht)	70% Futtergetreideschrot mit Ausnahme von Futterrog- gen 30% Futtermehl oder Kleie 30% zuckerhaltige Futtermittel aller Art 20% getrocknete Malzkeime oder Biertreber 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 20% Trockenkartoffeln 10% Hülsenfrüchte oder Futter- mehle aus Hülsenfrüchten 10% Haferschalen 10% Melasse 10% Ölkuchen (ausgenommen Rapskuchen) 2% kohlenaurer Futterkalk	Hülsenfrüchte, Gerste und Mais sind zu schroten oder zu brei- chen. Rübenschrot aller Art sind so zu zerkleinern, daß bei Absieben mit einem 8-mm- Vierkantsieb keine groben Rückstände verbleiben. Kartof- felflocken sind grob zu vermi- schen.
V. Geflügelmischfutter a) Kückenaufzucht- mehl (Mischfutter)	14	Mindestgehalt: 16% Rohprotein Höchstgehalt: 10% Asche 7% Rohfaser	8% tierische Eiweiß- futtermittel (davon 4% salzarmes Fisch- mehl) 3% Trockenhefe	60% Futtergetreideschrot 30% Futtermehl 25% Trockenkartoffeln 20% Futterhaferflocken 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 20% vollwertige Zuckerrüben- schrot 20% Zwiebackabfälle 10% getrocknete Karotten oder Möhren 10% Kleie 10% Luzernegrünmehl 10% Ölkuchen aus Sojabohnen, Sesam, geschälten Erd- nüssen und geschälter Son- nenblumensaat 5% Kartoffeleiweiß 2% kohlenaurer Futterkalk 1% Holzkohle	Bei Absieben mit einem 4-mm- Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 5% grobe Rückstände ver- bleiben. Das Futter kann auch in gepreßter Form unter der Benennung „Kückenaufzucht- mehl (Mischfutter), gepreßt“ in den Verkehr gebracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 3 mm.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemengteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht unterschritten werden)	Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
b) Kükenkörnerfutter, fein oder grob, (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 10% Rohprotein	60% geprüfte Futter- getreidekörner (Ha- fer, Hirse und Buch- weizen dürfen nur geschält Verwen- dung finden)	20% Futterhaferflocken 20% Mais, zerkleinert 10% Fischmehl 10% Luzernegrünmehl 10% Möhren, getrocknet 10% Ölkuchen (ausgenommen Kuchen und Extraktions- ware aus Baumwoll- und ungeschälter Sonnenblu- mensaat) 6% sonstige tierische Eiweiß- futtermittel 5% Kartoffeleiweiß 4% Trockenhefe 3% Futterknodenschrot 2% Muschelschalen oder Kalk- stein, zerkleinert 1% Holzkohle, gekörnt	Kükenkörnerfutter, grob, darf bei Absieben mit einem 4-mm- Vierkantsieb, Kükenkörner- futter, fein, darf bei Absieben mit einem 3-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 10% grobe Rückstände haben. Bei nachfol- gendem Absieben mit einem 1-mm-Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 2% feine Be- standteile anfallen.
c) Legemehl (Mischfu- ter)	12	Mindestgehalt: 16% Rohprotein Höchstgehalt: 12% Asche 9% Rohfaser 6% Rohfett	10% tierische Eiweißfu- termittel	60% Futtergetreideschrot 25% vollwertige Zuckerrüben- schnitzel 25% Futtermehl oder Kleie 25% Trockenkartoffeln 20% Futterhaferflocken 20% Rückstände der Mais- oder Milostärkefabrikation 10% Kartoffeleiweiß 10% Luzernegrünmehl 10% Malzkeime, getrocknet 10% Ölkuchen (ausgenommen Kuchen und Extraktions- ware aus Baumwoll- und ungeschälter Sonnenblu- mensaat) 10% Trockenhefe 5% Futterknodenschrot, fein 2% kohlenaurer Futtermehl 1% Holzkohle	Bei Absieben mit einem 1,5-mm- Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 5% grobe Rückstände ver- bleiben. Legemehl (Mischfutter) kann auch in gepreßter Form unter der Benennung „Legemischfutter, gepreßt“ in den Verkehr ge- bracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 5 mm.

Verwendungsgruppe und Benennung	Anzahl der zulässigen Gemeingeteile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemeingeteile, die enthalten sein müssen (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht unterschritten werden)	Gemeingeteile, die nur beschränkt enthalten sein können (die angegebenen Prozentsätze dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung
1	2	3	4	5	6
VI. Sonstige Mischfutter a) Melasse mit einem Träger, wobei der Träger in der Benennung anzuführen ist, z. B. Weizenkleie- melasse (Mischfutter)	2	Mindestgehalt: 14% Zucker	30% Melasse	Handelsübliche Träger, jedoch nicht Torf, Holz- und Sägemehl, Rizinus-, Senf- oder Mohnkuchen, Kakaoabfälle und -schalen, Stein- nußmehl und sonstige Stoffe, die auch bei sachgemäßer Verfütterung die Tiere zu gefährden geeignet sind.	
b) Melasse-mischfutter	4	Mindestgehalt: 20% Rohprotein (nach Abzug der stickstoffhaltigen Bestandteile von Melasse) 14% Zucker	30% Melasse	Handelsübliche Träger. Neben den in Ziffer VI lit. a verbotenen Trägern sind außerdem verboten: Hafer-, Hirse-, Buchweizen- und Dinkelschalen, Spreu und Kaff, Stroh- und Speizenmehle, Raufutter- mischungen, Kleehälsen, Kürbiskern- und Sonnenblumenschalen, Maisspindelmehl. 2% kohlensaurer Futterkalk	
VII. Mineralische Beifutter Mineralische Beifuttermischung, Futterkalkmischung	6	Mindestgehalt: 8% P_2O_5	60% kohlensaurer Futterkalk 20% phosphorsaurer Futterkalk oder 30% Knochenfuttermehl (entleimt)	80% kohlensaurer Futterkalk 40% phosphorsaurer Futterkalk oder Knochenfuttermehl (entleimt) 2% Würzstoffe	
VIII. Mühlenmischung (Mischfutter ohne Eiweißzusatz)	4	Höchstgehalt: 9% Rohfaser	60% Futtergetreide, geschrotet, oder gequetscht	100% Futtergetreide, geschrotet, gebrochen oder gequetscht 40% Futtermehl 25% Kleie 2% kohlensaurer Futterkalk	Das Futter darf bei Absieben mit einem 3-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 6% grobe Rückstände haben. Dies gilt nicht bei Verwendung der Zusatzbezeichnung „Geflügelfutter“; in diesem Fall kann überdies der Körneranteil ganz oder zerkleinert beigegeben werden.

35.

Der Bundespräsident erklärt das am 17. Oktober 1952 in Brüssel unterzeichnete Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien, welches also lautet:

Kulturabkommen

zwischen der Republik Österreich und dem
Königreich Belgien, unterzeichnet in Brüssel,
den 17. Oktober 1952.

Der Präsident der Republik Österreich
einerseits und
Seine Majestät der König der Belgier
andererseits,

vom gleichen Wunsche beseelt, die Zusammen-
arbeit ihrer beiden Staaten auf dem Gebiete der
Bildung, der Erziehung und des Schulwesens
sowie der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu
fördern, haben beschlossen, ein Kulturüberein-
kommen abzuschließen, und haben zu diesem
Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Republik Österreich:
S. E. den Herrn Bundeskanzler
Dr. Leopold Figl,

Seine Majestät der König der Belgier:
S. E. Herrn Paul van Zeeland, Minister der
Auswärtigen Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger
Form befundenen Vollmachten folgendes verein-
bart haben:

Artikel 1.

Das vorliegende Abkommen hat den Zweck,
die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Ge-
biete des Schulwesens und des geistigen, künst-
lerischen und wissenschaftlichen Lebens durch die
Entwicklung und die Ausgestaltung einer freund-
schaftlichen Zusammenarbeit und des kulturellen
Austausches zu fördern und zu vertiefen.

Artikel 2.

Zur Regelung aller Fragen, die sich bezüglich
der Durchführung und der Anwendung der Be-
stimmungen dieses Abkommens ergeben, wird
eine ständige gemischte Kommission eingesetzt,
die aus je fünf von jedem der beiden Länder zu
nominierenden Vertretern bestehen wird. Für

Accord Culturel

entre la République d'Autriche et le
Royaume de Belgique, signé à Bruxelles,
le 17 octobre 1952.

Le Président de la République d'Autriche
d'une part, et
Sa Majesté le Roi des Belges
d'autre part,

animés d'un égal désir de promouvoir la colla-
boration entre leurs pays respectifs dans le
domaine de la culture, de l'éducation et de
l'instruction ainsi que de la littérature, des arts
et des sciences, ont résolu de conclure un accord
culturel et ont nommé, savoir:

Le Président de la République d'Autriche:
Son Excellence Monsieur le Dr. Leopold Figl,
Chancelier fédéral d'Autriche,

Sa Majesté le Roi des Belges:
Son Excellence Monsieur Paul van Zeeland,
Ministre des Affaires étrangères,

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins
pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont
convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}.

Le présent accord a pour but de promouvoir
et de resserrer, par le développement et l'inten-
sification d'une collaboration amicale et par des
échanges culturels, les rapports entre les deux Etats,
dans le domaine scolaire, intellectuel, artistique
et scientifique.

Article 2.

Afin de résoudre toutes les questions que
poseront l'exécution et la mise en application
des clauses du présent accord, il sera constitué
une commission mixte permanente de dix mem-
bres, chaque pays désignant un nombre égal de
représentants.

die Zusammensetzung und die Tätigkeit dieser Kommission sind folgende Grundsätze aufgestellt worden:

- a) Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und der Bundesminister für Unterricht werden einvernehmlich die Mitglieder der österreichischen Sektion ernennen, während der belgische Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten und der belgische Minister für Unterricht einvernehmlich die Mitglieder der belgischen Sektion ernennen werden. Jeder Sektion hat ein Vertreter des betreffenden Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten anzugehören. Die Mitgliederliste jeder Sektion wird dem anderen vertragschließenden Teil auf diplomatischem Wege zur Genehmigung übermittelt werden.
- b) Die ständige gemischte Kommission wird, so oft sich die Notwendigkeit hierfür ergibt, mindestens aber einmal im Jahre zu einer Vollversammlung, und zwar abwechselnd in Österreich und in Belgien, zusammentreten. Den Vorsitz dieser Versammlungen wird ein elftes Mitglied führen und dieses wird der österreichische Bundesminister für Unterricht sein, wenn die Zusammenkunft in Österreich stattfindet, beziehungsweise der belgische Unterrichtsminister oder sein Vertreter, wenn die Sitzung in Belgien stattfindet. Dieser Kommission wird ferner mit beratender Stimme bei ihren Tagungen in Österreich der Kulturattaché oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der belgischen Gesandtschaft und bei ihren Tagungen in Belgien der Kulturattaché oder ein anderes Mitglied der österreichischen Gesandtschaft beiwohnen.
- c) Sofern Fragen technischer Art behandelt werden sollen, die Spezialkenntnisse voraussetzen, kann die ständige gemischte Kommission temporäre Subkommissionen in beschränkter Anzahl einsetzen, wobei jedes Land durch die gleiche Anzahl von Teilnehmern vertreten sein soll.

Tagungsort und Vorsitz dieser Unterkommissionen werden nach dem oben angeführten Gegenseitigkeitsgrundsatz festgesetzt werden, der Vorsitzende muß nicht unbedingt der Minister des Landes, in dem die Sitzungen stattfinden, jedoch eine von ihm zu diesem Zwecke delegierte Persönlichkeit sein.

Artikel 3.

Die ständige gemischte Kommission kann den beiden vertragschließenden Regierungen Vorschläge zur Erweiterung wie auch zur Abänderung dieses Abkommens unterbreiten.

La composition et le fonctionnement de cette commission seront régis selon les principes suivants:

- a) Le Ministre fédéral des Affaires Etrangères et le Ministre fédéral de l'Instruction Publique désigneront de commun accord les membres de la section autrichienne, tandis que le Ministre belge des Affaires Etrangères et le Ministre belge de l'Instruction Publique désigneront de commun accord les membres de la section belge. Chaque section comprendra obligatoirement un représentant des Ministères des Affaires Etrangères respectifs. La liste de chaque section sera transmise pour approbation à l'autre Partie Contractante par la voie diplomatique.
- b) La Commission Mixte Permanente se réunira en séance plénière chaque fois que la nécessité s'en fera sentir, et au moins une fois par an, alternativement en Autriche et en Belgique. Ces réunions seront présidées par un onzième membre qui sera le Ministre fédéral de l'Instruction Publique lorsque la séance se tiendra en Autriche et le Ministre belge de l'Instruction Publique ou son représentant lorsqu'elle aura lieu en Belgique. A cette commission assistera en outre, avec voix consultative l'Attaché culturel belge ou autrichien, suivant que la réunion aura lieu en Autriche ou en Belgique, ou, en cas d'empêchement, le représentant de la Légation en faisant fonction.
- c) Si des questions d'ordre technique, réclamant des connaissances spéciales doivent être abordées, la Commission Mixte Permanente pourra procéder à la création provisoire de souscommissions restreintes, chaque pays y étant représenté par un nombre égal de membres.

Le lieu de réunion et la présidence de cette souscommission seront déterminés selon le principe d'alternance indiqué ci-dessus, le Président ne devant pas obligatoirement être le Ministre du pays où ces réunions ont lieu, mais une personnalité déléguée par lui à cet effet.

Article 3.

La Commission Mixte Permanente pourra soumettre aux Gouvernements Contractants des propositions concernant l'extension voire des changements du présent accord.

Artikel 4.

Jeder der beiden Vertragspartner erklärt grundsätzlich, der Errichtung von Kulturinstituten des jeweils anderen Staates in seinem Staatsgebiet unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die für die Errichtung und Tätigkeit solcher Institute maßgeblichen allgemeinen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile sehen einen Austausch von Professoren der beiderseitigen Hochschulen und Kunstakademien sowie von sonstigen namhaften Gelehrten, Forschern und Künstlern zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen, erzieherischen, hochschulmäßigen und künstlerischen Zusammenarbeit der beiden Länder vor.

Die Vorschläge der für einen solchen Austausch in Aussicht genommenen Kandidaten sollen von den Hochschulen, Kunstakademien, wissenschaftlichen Vereinigungen, Kunstinstituten usw. erstattet und der ständigen gemischten Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die beiden zuständigen Minister werden einverständlich die näheren Bedingungen, insbesondere die Anzahl der Professoren beziehungsweise der anderen Persönlichkeiten für den gegenseitigen Austausch, die Modalitäten ihrer Lehr- und sonstigen in Betracht kommenden Tätigkeit, die Dauer der Beschäftigung und die Höhe einer allfälligen Remuneration festlegen.

Artikel 6.

Unter den gleichen Bedingungen wird auch ein Austausch von Lehrern an Mittelschulen, kunstgewerblichen und technischen Schulen und von Lehrpersonal an Laboratorien in Aussicht genommen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen werden den gegenseitigen Austausch von Studenten soweit als möglich fördern und, wenn notwendig, in die Wege leiten.

Artikel 8.

Jeder Vertragsteil wird die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrpersonal, Hochschulstudierende und Schüler des anderen Landes nach Möglichkeit fördern.

In gleicher Weise werden Studienreisen, ferner Gesellschaftsreisen zum Zwecke der Annäherung der Jugend beider Länder und schließlich gegenseitige Besuche von Gelehrten, Künstlern und

Article 4.

Chacune des Parties Contractantes déclare en principe donner son accord à l'établissement, sur le territoire de l'autre, d'instituts culturels, en se conformant aux dispositions générales de la législation du pays sur l'établissement et l'activité de pareils instituts.

Article 5.

Il sera procédé par les Parties Contractantes à un échange de professeurs de leurs Universités et Académies des Beaux-Arts, de savants de renom, de chercheurs et d'artistes aux fins de développer la collaboration scientifique, pédagogique, universitaire et artistique entre les deux pays.

Les présentations des candidats prévus pour un tel échange seront faites par les Universités, Académies des Beaux-Arts, Associations scientifiques, Instituts d'Art, etc. et seront soumises à l'avis de la Commission Mixte Permanente.

Les Ministres compétents arrêteront de commun accord les conditions d'application et fixeront notamment le nombre des professeurs, respectivement des autres personnalités à échanger réciproquement, les modalités de leur enseignement ou de toute autre activité y relative, la durée de leur mandat et le montant de leur rémunération éventuelle.

Article 6.

Il est envisagé de procéder dans des conditions similaires à un échange de professeurs de l'enseignement secondaire, artistique et technique ainsi que du personnel enseignant des laboratoires.

Article 7.

Les deux Gouvernements favoriseront dans toute la mesure du possible l'échange réciproque d'étudiants et le susciteront au besoin.

Article 8.

Chaque Partie Contractante encouragera l'institution de cours de vacances destinés au personnel enseignant aux étudiants et aux élèves de l'autre Partie Contractante.

Le même appui sera accordé à l'organisation de voyages d'étude et de voyages collectifs, destinés à rapprocher la jeunesse des deux pays, ainsi qu'aux visites réciproques de savants,

von Vertretern der Professoren- und Lehrerschaft der beiden Länder gefördert werden.

Außerdem werden Stipendien ausgesetzt werden, um den Staatsangehörigen beider Länder die Möglichkeit zu Studien und Forschungen in dem jeweils anderen Lande zu geben. Hinsichtlich der Art, Dauer und Zahl solcher auszusetzender Stipendien wird die ständige gemischte Kommission Vorschläge erstatten.

Artikel 9.

Die Frage der Gleichwertigkeit von Diplomen, akademischen Graden und sonstigen Studienzeugnissen wird den Gegenstand eines eingehenden Studiums der gemischten Kommission oder eines speziell mit dieser Aufgabe betrauten Unterkomitees bilden.

Artikel 10.

Die Vertragsteile werden die Zusammenarbeit der von beiden Ländern anerkannten Jugendorganisationen fördern.

Artikel 11.

Die beiden Vertragsteile werden bestrebt sein, durch gegenseitige Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen und anderen künstlerischen Darbietungen, durch die Verbreitung von Büchern und Zeitschriften, im Wege des Rundfunks und des Films sowie anderer geeigneter Mittel zum besseren Verständnis ihrer geistigen Kultur beizutragen.

Die vertragschließenden Teile erachten es als wünschenswert, daß bei Wahrung der jeder der beiden Regierungen zustehenden Rechte politischer Natur beiderseits geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um gegenseitig den Umlauf und die Verbreitung von Büchern, Musikalien, künstlerischen Reproduktionen, Zeitungen und Zeitschriften zu erleichtern.

Was den Rundfunk betrifft, werden sich die zuständigen Stellen bemühen, die gegenseitige Zustimmung für die Durchführung von österreichischen Kultursendungen nach Belgien und von gleichen Sendungen von Belgien nach Österreich zu erwirken.

Artikel 12.

Im gegebenen Falle wird ein Meinungsaustausch zwischen den Vertragspartnern stattfinden, der den Schutz, die Übertragung und den freien Umlauf der Autorenrechte hinsichtlich literarischer und künstlerischer Werke zum Gegenstand haben wird, wobei die gemischte Kommission zur Teilnahme herangezogen wird.

d'artistes et de représentants du corps professoral et du corps enseignant des deux pays.

En outre, les Parties Contractantes créeront des bourses pour permettre à leurs nationaux de poursuivre leurs études et recherches dans l'autre pays.

La Commission Mixte Permanente fera des propositions quant à la nature, la durée et le nombre des bourses à allouer.

Article 9.

La question de l'équivalence des diplômes, des grades académiques et d'autres certificats d'études fera l'objet d'un examen approfondi de la part de la Commission Mixte ou bien du sous-comité spécialement chargé de cette tâche.

Article 10.

Les Parties Contractantes favoriseront la collaboration entre les organisations de jeunesse reconnues par les deux pays.

Article 11.

Les Parties Contractantes s'efforceront de contribuer, chacune dans l'autre pays, à la meilleure connaissance de leurs cultures par l'organisation de conférences, de concerts, d'expositions et de manifestations artistiques, par la diffusion de livres et de périodiques, par la radio, le film et d'autres moyens appropriés.

Les Parties Contractantes considèrent comme souhaitable que tout en sauvegardant les droits d'ordre politique appartenant à chacun des deux Gouvernements, des mesures efficaces soient prises de part et d'autre, pour faciliter réciproquement la circulation et la propagation de livres d'éditions musicales, de reproductions artistiques, de journaux et de revues.

Pour la radio, les administrations compétentes s'efforceront d'obtenir les autorisations réciproques pour la mise en oeuvre d'émissions réservées à la diffusion culturelle belge en Autriche et à la diffusion culturelle autrichienne en Belgique.

Article 12.

Il sera procédé éventuellement entre les Parties Contractantes, par l'entremise de la Commission Mixte Permanente, à un échange de vue concernant le transfert et la libre circulation des droits d'auteur attachés aux oeuvres littéraires et artistiques.

Artikel 13.

Das vorliegende Übereinkommen wird ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Wien stattfinden.

Artikel 14.

Das vorliegende Übereinkommen tritt 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Es wird stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, wenn nicht auf diplomatischem Wege die Kündigung bekanntgegeben wird. Dieses Übereinkommen bleibt bis zum Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Datum des Empfanges der Kündigung an in Kraft.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und das Abkommen mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Brüssel am 17. Oktober 1952 in zweifacher Originalausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Geltung haben.

Für die Republik Österreich:
Pour la République d'Autriche:
Leopold Figl m. p.

Article 13.

Le présent accord sera ratifié.
L'échange des instruments de ratification aura lieu à Vienne aussitôt que possible.

Article 14.

Le présent accord entrera en vigueur 15 jours après l'échange des instruments de ratification pour une durée de 5 ans. Il sera renouvelable tacitement d'année en année sauf dénonciation qui devra être notifiée par la voie diplomatique. Cet accord restera en vigueur jusqu'à l'expiration de la période de 6 mois qui suivra la date de la réception de la dénonciation.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent accord et y ont apposé leur scéau.

Fait à Bruxelles, le 17 octobre 1952, en double original, en langues allemande et française, étant entendu que les deux textes sont authentiques au même titre.

Für das Königreich Belgien:
Pour le Royaume de Belgique:
Paul van Zeeland m. p.

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Unterricht und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 21. Jänner 1953.

Der Bundespräsident:
Körner

Der Bundeskanzler:
Figl

Der Bundesminister für Unterricht:
Kolb

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Gruber

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 12. Feber 1953 in Wien stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 14 am 27. Feber 1953 in Kraft getreten.

Figl

36. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. Feber 1953, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich israelischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 206/1947, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird kundgemacht, daß in Israel der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer israelischen Marke in Österreich ist demnach ein Nachweis, daß sie in Israel registriert ist, nicht zu erbringen.

Böck-Greissau

37. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. März 1953, betreffend den Beitritt Koreas zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Beitrittsurkunde Koreas zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, am 11. November 1952 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 92 b des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ist der Beitritt Koreas am 11. Dezember 1952 wirksam geworden.

Figl



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTS- VORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945 Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen	1951 Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—	Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 .. S 4'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien S 1'—	Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50
1949 Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 S 1'50	Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 4'50
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 .. S 1'50	Heft 10: Giftgesetz 1951 S 4'—
Heft 6: Gesetz über die bedingte Ver- urteilung 1949 S 1'20	Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 8'—
1950 Heft 1: Patentrecht 1950 S 20'—	1952 Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 6'—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—	Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 .. S 4'—	Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 ... S 4'—
Heft 5: Epidemiengesetz 1950 S 7'—	Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	1953 Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) .. S 10'—
1951 Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 ... S 2'—	Heft 2: Invalideneinstellungs- gesetz 1953 S 7'50
Heft 2: Todeserklärungs-gesetz 1950 ... S 3'—	Heft 3: Beförderungsteuergesetz S 5'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 231, und alle Buchhandlungen.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.